

# ZUGANG ZU LANDESSPRACHKURSEN

## „Deutsch Sofort“, „Deutsch Qualifiziert“, „Alphabetisierungskurse“, „Deutsch Beruf“ Gefördert im Rahmen der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“

(Stand 9. Mai 2018)

Der Zugang zu den Landessprachkursen ist grundsätzlich offen für Personen mit Migrationshintergrund, die

- » keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß § 43 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder an einem Berufssprachkurs nach Deutschförderverordnung (DeuFöV) haben;
- » einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt im Freistaat Sachsen zugewiesen sind, sofern sie Asylsuchende sind oder ihr Asylantrag erfolglos war;
- » nicht Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes (AsylG) sind, es sei denn, sie sind Inhaber einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 (AufenthG) (Duldung wegen humanitärer Gründe) oder Absatz 2b (Eltern von minderjährigen Kindern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG besitzen).

Zielgruppen für die Landessprachkurse sind demnach Personen aus folgenden vier Gruppen:



### Personen mit einer Aufenthaltsgestattung

Für die Entscheidung, inwieweit Personen mit Aufenthaltsgestattung oder einer BüMA Zugang zu den Landessprachkursen haben, wird die Clusterung des BAMF zugrunde gelegt. Für die Zuordnung der Asylsuchenden werden Kriterien des Herkunftslandes, der zu erwartenden Komplexität bei der Antragsbearbeitung sowie der Reiseroute angelegt.

Darüber hinaus müssen Personen mit Aufenthaltsgestattung oder einer BüMA grundsätzlich einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt im Freistaat Sachsen zugewiesen sein, bevor sie Landessprachkurse besuchen können.

#### CLUSTER A: HERKUNFTSLÄNDER MIT HOHER SCHUTZQUOTE

Die Personengruppe hat in der Regel keinen Zugang zu den Landessprachkursen, da sie einen Anspruch auf Integrationskurse oder Berufssprachkurse nach DeuFöV hat.

Sie können durch die Träger der Leistungen nach AsylbLG zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden oder bei der zuständigen Regionalstelle des BAMF einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs stellen. Die Zuweisung in Berufssprachkurse nach DeuFöV erfolgt über die jeweils örtlich zuständige Agentur für Arbeit oder die Grundsicherungsstellen SGB II.

Erfolgt aus individuellen Gründen keine Zuweisung oder Verpflichtung in einen Integrationskurs oder einen Berufssprachkurs nach DeuFöV, kann dieser Personenkreis an den Landessprachkursen teilnehmen.

Mit Stand Mai 2018 sind in diesem Cluster folgende Staaten aufgeführt: Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien. Das BAMF informiert die Sprachkursträger bei Veränderung der zu Cluster A gehörigen Staaten über die Trägerrundschreiben.

#### CLUSTER B: HERKUNFTSLÄNDER MIT GERINGER SCHUTZQUOTE

Asylsuchende aus dem Cluster B (Angehörige sicherer Herkunftsstaaten im Sinne von § 29a AsylG) haben in der Regel keinen Zugang zu den Landessprachkursen.

Derzeit zählen Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien zu den sicheren Herkunftsstaaten. Die aktuelle Liste der sicheren Herkunftsländer ist einsehbar unter:

[https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg\\_1992/anlage\\_ii.html](https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/anlage_ii.html)

#### CLUSTER C: KOMPLEXE FÄLLE

Dieser Personenkreis kann an den Landessprachkursen (bis B2) teilnehmen.<sup>1</sup> Es handelt sich um Personen aus Herkunftsstaaten, bei denen die Bearbeitung der Asylanträge eine vertiefte Prüfung und damit eine längere Verfahrensdauer erwarten lässt. In Sachsen gehören überwiegend Personen aus folgenden Herkunftsländern dazu: Afghanistan, Algerien, Britische abhängige Gebiete in Afrika, Cookinseln, Georgien, Indien, Italien, Libanon, Libyen, Marokko, Myanmar, Pakistan, Palau, Russische Föderation, sonst. asiatische Staaten, Staatenlos, Tonga, Tunesien, Türkei, Herkunftsland ungeklärt, Venezuela, Vietnam.

Weiterhin kann dieser Personenkreis an den Landessprachkursen „Deutsch Beruf“ teilnehmen, sofern sie keinen Zugang zu den Berufssprachkursen nach Deutschförderverordnung (DeuFöV) haben.

#### CLUSTER D: DUBLIN-FÄLLE

Die Zuordnung der Personengruppen in Cluster D erfolgt nach dem Kriterium der Reiseroute. Falls der Schutzbedarf bereits in einem anderen Dublin-Staat angezeigt wurde, ist eine weitere Asyl-antragsprüfung in Deutschland nicht möglich und Deutschland stellt ein Übernahmearbeitersuchen an den betreffenden Staat. Findet eine Überstellung nicht innerhalb von sechs Monaten statt, geht die Zuständigkeit für das Verfahren in der Regel an den Mitgliedsstaat über, der um Übernahme ersucht hat. Personen aus Cluster D haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs oder an einem Berufssprachkurs nach DeuFöV und damit Zugang zu den Landessprachkursen. Zusätzlich haben Asylsuchende aus dem Cluster A, die aufgrund einer Dublin-III-Registrierung keinen Zugang zu einem Integrationskurs oder zu einem Berufssprachkurs nach DeuFöV haben, Zugang zu allen Landessprachkursen.

### Geduldete Personen mit mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang

Personen mit einer Duldung, in der ein mindestens nachrangiger Arbeitsmarktzugang vermerkt ist, haben Zugang zu den Landessprachkursen. Der Zugang zu den Sprachkursen „Deutsch Qualifiziert“ und „Deutsch Beruf“ ist möglich, wenn nachweislich innerhalb von drei Monaten kein verfügbarer Platz in einem Berufssprachkurs nach DeuFöV vorhanden ist und die anderen Voraussetzungen für den Sprachkurs „Deutsch Qualifiziert“ oder „Deutsch Beruf“ vorliegen.

Personen mit einer Duldung aus dem Cluster B (Angehörige sicherer Herkunftsstaaten i. S. v. § 29a AsylG) haben Zugang zu den Landessprachkursen, sofern sie Inhaber einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 (Duldung wegen humanitärer Gründe) oder Absatz 2b des AufenthG (Eltern von minderjährigen Kindern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG haben) sind.

Alle Personen mit einer Duldung gemäß § 60a Absatz 6 AufenthG, denen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt ist, sind vom Zugang zu den Landessprachkursen ausgeschlossen.

### Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG

**Keinen Zugang zu den Landessprachkursen** haben Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1, 2, 4a Satz 3 AufenthG, da sie gemäß § 44 AufenthG einen Anspruch auf einen Integrationskurs haben.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG haben **keinen Zugang zu dem Sprachkurs „Deutsch Beruf“**, da sie Zugang zu den Berufssprachkursen nach DeuFöV haben.

**Zugang zu den Landessprachkursen** haben Flüchtlinge mit folgenden Aufenthaltserlaubnissen, sofern sie keinen Platz im Integrationskurs bekommen:

- » § 23 Absatz 1 AufenthG „Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden“
- » § 23a AufenthG „Aufenthaltsgewährung in Härtefällen“ (Aufenthaltserlaubnisse, die auf Ersuchen einer Härtefallkommission erteilt werden)
- » § 24 AufenthG „Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz“
- » sowie die weiteren Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 AufenthG.

Für Personen mit diesen Aufenthaltserlaubnissen kann das BAMF im Rahmen verfügbarer Kursplätze eine Teilnahme an einem Integrationskurs zulassen. Dazu muss jedoch ein individueller Antrag gestellt werden.

### EU-Bürgerinnen und EU-Bürger

EU-Bürger können an den Landessprachkursen teilnehmen, sofern sie keinen Platz im Integrationskurs bekommen.<sup>2</sup> Auf Grundlage § 44 Absatz 4 (AufenthG) kann das BAMF EU-Bürger zum Integrationskurs zulassen, wenn ein besonderer Integrationsbedarf gesehen wird, keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorhanden sind und es freie Kursplätze gibt. Darüber hinaus können EU-Bürger bei Grundsicherungsbedarf im Rahmen SGB II durch den Grundsicherungsträger (Jobcenter sowie zugelassene kommunale Träger) verpflichtet werden.

<sup>1</sup> Sollte aus individuellen Gründen eine Zuweisung in einen Integrationskurs durch die Träger der Leistungen nach AsylbLG erfolgen, hat dies Vorrang gegenüber den Landessprachkursen.

<sup>2</sup> Der Landessprachkurs „Deutsch Beruf“ ist davon ausgenommen.

**AufenthG:** Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)

**BüMA:** Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

**BAMF:** Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

STAATSMINISTERIUM  
FÜR SOZIALES UND  
VERBRAUCHERSCHUTZ

